



**A-Post**  
Gemeinderat Gams  
Postfach 56  
9473 Gams

5. Juni 2015

Geschäft Nr. 15-4579

**Gemeinde Gams: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Gewässerraum Hardeggbächli**

Im Gebiet Wolfsagger soll entlang des Hardeggbächlis der Gewässerraum teilweise festgelegt werden. Damit soll eine Voraussetzung für angrenzende Bauvorhaben geschaffen werden.

Mit dem Baulinienplan wird den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) Rechnung getragen und der Gewässerraum vorläufig materiell gesichert. Die formelle Festlegung des Gewässerraumes hat noch zu erfolgen, sobald die kantonalgesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

Es wurden zwei kantonale Vorprüfung mit Berichten vom 4. Februar 2015 und 18. März 2015 durchgeführt. Die darin erwähnten Ausführungen wurden mehrheitlich berücksichtigt. In den Vorprüfungsunterlagen war eine 'Waldgrenze' aufgeführt (grün gestrichelte Linie Parzellen Nrn. 442 und 443), die jedoch nicht der Waldgrenze oder dem Waldabstand entspricht. Sie ist jedoch weiterhin eingezeichnet. Auf diese Linie kann verzichtet werden, da sie rechtlich nicht relevant ist.

Der Gemeinderat hat den Baulinienplan am 7. April 2015 erlassen. Die Auflage erfolgte vom 22. April bis 21. Mai 2015. Dazu sind gemäss Angaben der Gemeinde keine Einsprachen eingegangen.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 900.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt, Rechtsdienst